

**„Nichtamtliche Lesefassung der**  
**Betriebssatzung für den**  
**Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis**

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.02.2002 (Thüringer Wochenblatt vom 06.03.2002), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.06.2003 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 17.08.2003), 2. Änderungssatzung vom 26.10.2006 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 10.12.2006) und 3. Änderungssatzung vom 03.06.2009 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 21.06.2009) <sup>1</sup>“

**§ 1**

**Betrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Unstrut-Hainich-Kreises wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes nichtwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb des Unstrut-Hainich-Kreises geführt.
- (2) Der Betrieb führt den Namen Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis. Der Kreis tritt in Angelegenheiten des Betriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet AWB.
- (3) Das Stammkapital des AWB beträgt 25.000,00 EURO.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgabe des AWB ist die Abfallentsorgung im Unstrut-Hainich-Kreis. Diesbezüglich nimmt der AWB alle Aufgaben wahr, die dem Unstrut-Hainich-Kreis aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen obliegen. Dies sind insbesondere die Sammlung, Beförderung, Verwertung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung der Abfälle sowie die Abfallberatung. Darüber hinaus ist der AWB für abfallwirtschaftliche Statistiken und Planungen zuständig.

Der AWB nimmt alle organisatorischen, personellen und finanzwirtschaftlichen Aufgaben wahr, die diesbezüglich anfallen, z.B. die Erstellung von Gebührenbescheiden und deren Mahnung.

Die Aufgabe der Unteren Abfallbehörde, der Altlasten und der Vollstreckung sind nicht Gegenstand des AWB.

- (2) Der AWB kann darüber hinaus Aufgaben übernehmen, die mit der Abfallentsorgung des Unstrut-Hainich-Kreises im engen Zusammenhang stehen.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der AWB Dritter bedienen.

<sup>1</sup> Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten und bekanntgemachten Ausfertigungen der Satzung, der 1., der 2. und der 3. Änderungssatzung."

### **§ 3**

#### **Für den Eigenbetrieb zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebes sind:

- Betriebsleitung (§ 4)
- Betriebsausschuss (§ 6 und § 7)
- Kreistag (§ 8)
- Landrat (§ 9).

### **§ 4**

#### **Die Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter.
- (2) Der Betriebsleiter führt die laufenden Geschäfte des AWB. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. die selbständige verantwortliche Leitung des Betriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
  2. wiederkehrende Geschäfte,
  3. Personaleinsatz,
  4. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Landrates gemäß § 29 Abs. 1 bis 3 ThürKO auf die Betriebsleitung übertragen sind, insbesondere
    - a) Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung,
    - b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es nicht der Zustimmung des Betriebsausschusses oder des Kreistages bedarf,
  5. verwaltungsmäßige Vorbereitung von Beschlüssen des Betriebsausschusses und des Kreistages in Angelegenheiten des AWB,
  6. quartalsweise Vorlage eines Zwischenberichtes an den Betriebsausschuss und den Landrat über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes,
  7. Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu 2.500,00 EURO im Einzelfall, Stundung von Forderungen bis 25.000,00 EURO im Einzelfall und Abschluss von Vergleichen soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bis zu 5.000,00 EURO beträgt,
  8. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV) soweit sie den Betrag von 25.000,00 EURO nicht übersteigen,

9. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 EURO nicht überschreitet,
  10. Aufnahme von Einzelkrediten sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleich kommen, soweit sie den Betrag von 25.000,00 EURO nicht überschreiten,
  11. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, die bei Kauf-, Werks-, Miet- und Leasinggeschäften im Einzelfall 25.000,00 EURO und bei Bauleistungen im Einzelfall 50.000,00 EURO nicht übersteigen.
  12. Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben für den Einzelfall bis zu einer Höhe von 25.000,00 €.
- (3) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil.

## **§ 5**

### **Vertretung des Abfallwirtschaftsbetriebes**

- (1) Der Betriebsleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt den Unstrut-Hainich-Kreis in allen Angelegenheiten des AWB gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Verpflichtende Erklärungen in Angelegenheiten des AWB bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des AWB.
- (3) Der Betriebsleiter kann seine Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des AWB übertragen.
- (4) Der Betriebsleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".
- (5) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 sind bekannt zugeben. Dies geschieht in Form der Veröffentlichung in dem Bekanntmachungsorgan des Kreises.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Dem Betriebsausschuss gehören an:
  1. der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter,
  2. fünf Kreistagsmitglieder, die vom Kreistag zu benennen sind,
  3. fünf sachkundige Bürger, die entsprechend § 27 Abs. 5 ThürKO beratende Aufgaben haben, darunter ein Vertreter des Landratsamtes, der vom Landrat zu benennen ist und ein Vertreter des Abfallwirtschaftsbetriebes, der von der Belegschaft zu benennen ist.

Die Bestellung der Mitglieder nach Punkt 2 und 3 erfolgt durch den Kreistag für die Dauer ihrer Wahlzeit.

- (2) Der Betriebsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.  
Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter kann aus dieser Funktion vom Betriebsausschuss abberufen werden. Kommt es zur Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Betriebsausschusses ausschlaggebend.
- (3) Der Betriebsausschuss wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mindestens quartalsweise einberufen. Er muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Mitglieder, unter Angabe des Tagesordnungspunktes, verlangen.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss kann von der Betriebsleitung jederzeit über den Gang der Geschäfte und Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen. Er kann den Betriebsleiter zum Gegenstand der Verhandlung hören.
- (2) Der Betriebsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des AWB tätig, die dem Beschluss des Kreistages unterliegen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des AWB, soweit nicht die Betriebsleitung (§ 4), der Kreistag (§ 8) oder der Landrat (§ 9) zuständig sind, insbesondere über:
  1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000,00 EURO übersteigen,
  2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 50.000,00 EURO,
  3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 EURO überschreitet. Der Betriebsausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsicht bedürfen,
  4. Aufnahme von Einzelkrediten sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000,00 EURO überschreiten,
  5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, die bei Kauf-, Werks-, Miet- und Leasinggeschäften im Einzelfall 25.000,00 EURO und bei Bauleistungen im Einzelfall 50.000,00 EURO übersteigen,
  6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen von mehr als 2.500,00 EURO im Einzelfall, Stundung von Forderungen von mehr als 25.000,00 EURO im Einzelfall

und Abschluss von Vergleichen soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,00 EURO beträgt,

7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess),
8. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter,
9. die Entscheidung über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
10. Erlass einer Dienstanweisung für den Betriebsleiter,
11. der Vorschlag an den Kreistag den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
12. Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 25.000,00 Euro bis zu einer Höhe von 100.000,00 Euro im Einzelfall.

## **§ 8 Zuständigkeit des Kreistages**

(1) Der Kreistag beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. Bestellung des Betriebsausschusses mit seinen Mitgliedern, sowie deren Abberufung,
3. Bestellung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters und Regelung ihrer Dienstverhältnisse sowie deren Abberufung,
4. die Gewährung von Krediten des Kreises an den AWB oder des AWB an den Kreis,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
9. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 50.000,00 EURO übersteigen,
10. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 75.000,00 EURO übersteigen,
11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 75.000,00 EURO überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
12. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, die im Einzelfall 200.000,00 EURO übersteigen,

13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
  14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Kreis der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
  15. die Änderung der Rechtsform des AWB
  16. Außerplanmäßige Ausgaben, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 Euro übersteigen.
- (2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 9 Zuständigkeit des Landrates**

- (1) Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der Beamten des AWB und Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im AWB eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Der Landrat entscheidet anstelle des Kreistages und des Betriebsausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den AWB bis zu einer Sitzung des Kreistages oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden können.

## **§ 10 Beauftragung von Ämtern der Kreisverwaltung**

Die Betriebsleitung kann im Einverständnis des Landrates Fachdienststellen des Landratsamtes gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Der AWB ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Leistungen sind so gut und preiswert wie möglich anzubieten. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Er hat die für die Gebühren und Entgeltfestsetzung, erforderliche Kostenrechnung zu erstellen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht eine Befreiung vorliegt (§ 2 ThürEBV).

## **§ 12 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des AWB ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 (Inkrafttreten)\***

\*Die Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis trat am 23.01.1996 in Kraft. Die 1. Änderungssatzung trat am 13.03.1996, die 2. Änderungssatzung am 26.02.1997, die 3. Änderungssatzung am 10.02.2000, Artikel 1 der 4. Änderungssatzung am 10.01.2001, Artikel 2 der 4. Änderungssatzung am 01.01.2002, die 5. Änderungssatzung am 21.02.2002, die 1. Änderungssatzung der Neubekanntmachung vom 27.02.2002 am 18.08.2003, die 2. Änderungssatzung der Neubekanntmachung vom 27.02.2002 am 11.12.2006 und die 3. Änderungssatzung der Neubekanntmachung am 22.06.2009 in Kraft.